

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Elternverein des BG/BRG Linz-Ramsauerstraße“ und hat seinen Sitz in Linz.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein hat die Aufgabe,
 - a) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Lehrkörper der genannten Schule die Erziehung und den Unterricht der diese Schule besuchenden Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - b) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu vertiefen,
 - c) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule in Einklang zu bringen,
 - d) die notwendige Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus mit den Einrichtungen der öffentlichen Berufsberatung zu fördern,
 - e) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken, insbesondere in Fällen der Gefährdung des Schulbesuches.
2. Diese Aufgabe soll erreicht werden
 - a) durch Abhaltung von Zusammenkünften der Eltern mit dem Lehrkörper zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Abs. 1,
 - b) durch Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des Abs. 1,
 - c) durch Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen die unter Abs. 1 angegebenen vereinszweckfördernden Veranstaltungen, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind,
 - d) durch Veranstaltungen von Schulaufführungen, Sportveranstaltungen u.ä. aufgrund einer schulbehördlichen Bewilligung,
 - e) durch Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der genannten Schule im Einvernehmen mit dem Lehrkörper und den zuständigen Schulbehörden,
 - f) durch Mithilfe bei der Überwachung des Schulbesuches, insbesondere durch Aufklärung nachlässiger Eltern über die Folgen ungerechtfertigter Schulversäumnisse,
 - g) durch finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler sowie schulischer Vorhaben und Projekte.
3. Von der Tätigkeit des Elternvereines ist ausgeschlossen:
 - a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen usw.),
 - b) die Erörterung partei- und kulturpolitischer Angelegenheiten sowie die Bezugnahme auf solche,
 - c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können sein:
 - a) als ordentliche Mitglieder die Erziehungsberechtigten der Kinder, welche die genannte Schule besuchen, bis höchstens ein Jahr nach deren Schulabgang oder an deren Stelle diejenigen Personen, welche der Hauptsache nach die Befugnisse in der Erziehung ausüben (Vormünder, Pflegeeltern, Institutsleiter, Erzieher usw.),
 - b) als unterstützende Mitglieder natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinsaufgaben durch ideelle oder materielle Leistungen zu fördern gewillt sind.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Kind aus der genannten Schule ausscheidet oder das Mitglied seinen Austritt erklärt, mit Ablauf des betreffenden Monats.
3. Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter Aufforderung im Rückstande sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können durch den Elternausschuss ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Vereinsmitgliedern obliegen die ihnen in diesen Statuten eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen (§ 8 und § 9) mit beschließender und an Veranstaltungen (§ 2 Abs. 2 lit. a bis d) des Vereines mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Elternvertreter, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Lehrer, deren Kinder die genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und den Vereinszweck nach § 2 in jeder Weise zu fördern.
6. Es steht jedem Mitglied frei, seinen Austritt aus dem Verein zu erklären.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen usw.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird alle 2 Jahre in der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt.
3. An ein und derselben Schule entrichten die Eltern ihren Mitgliedsbeitrag nur einmal, auch wenn mehrere Kinder die gleiche Schule besuchen.
4. Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswerten Fällen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereines

1. Die Organe des Elternvereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Elternausschuss
 - c) der Vorstand
 - d) die zwei Rechnungsprüfer
 - e) das Schiedsgericht
2. Die Organe des Elternvereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet alle zwei Jahre (ab Schuljahr 2012/13) im ersten Semester eines Schuljahres statt. Sie wird vom Obmann einberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung abzusenden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse, ausgenommen über die Auflösung des Vereines (siehe § 18) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassiers,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge,
 - d) Wahl der Elternvertreter für das neue Vereinsjahr (Wiederwahl ist zulässig),
 - e) Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters für das neue Vereinsjahr (Wiederwahl ist zulässig),
 - f) Wahl zweier Rechnungsprüfer für das neue Vereinsjahr (Wiederwahl ist zulässig),
 - g) Wahl des Kassiers und des Kassier-Stellvertreters,
 - h) Wahl des Schriftführers und des Schriftführer-Stellvertreters,
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
 - j) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 7,
 - k) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das kommende Vereinsjahr,
 - l) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
 - n) Beschlussfassung über die Entsendung von drei Elternvertretern in den Schulgemeinschaftsausschuss.
7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Mitgliederversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung finden auch auf außerordentliche Mitgliederversammlungen Anwendung. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung können erforderlichenfalls auch die im § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Elternausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und den Elternvertretern, und zwar je 1 Elternvertreter von jeder der in der Schule eingerichteten Klassen. Für den Fall der Verhinderung des Elternvertreters ist je 1 Stellvertreter zu wählen.
3. Der Elternausschuss wird von der Mitgliederversammlung aufgrund eines Wahlvorschlages für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Legt ein Mitglied des Elternausschusses vorzeitig sein Amt zurück, übernimmt sein Stellvertreter dieses.
4. Der Elternausschuss ist nach Bedarf oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangt, binnen 4 Wochen einzuberufen.
5. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit so vieler Mitglieder beschlussfähig, als dadurch mindestens jede Schulstufe vertreten ist.
6. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Mitglieder des Elternvereines betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören. Der Schulleiter und Mitglieder des Lehrkörpers können jeweils über Einladung des Obmannes (Obmannstellvertreters) an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen vom Obmann (Obmannstellvertreter) zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
8. Die Ausschusssitzungen werden vom Obmann (Obmannstellvertreter) einberufen und geleitet.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Elternvereines besteht aus:
 - a) dem Obmann
 - b) dem Obmann-Stellvertreter
 - c) dem Kassier
 - d) dem Kassier-Stellvertreter
 - e) dem Schriftführer und
 - f) dem Schriftführer-Stellvertreter
2. Bei der Mitgliederhauptversammlung werden alle zwei Jahre die Mitglieder des Vorstandes auf Grund eines Wahlvorschlages des Elternausschusses gewählt.
3. Bei Bedarf bzw. zur Vorbereitung von Ausschusssitzungen können vom Obmann Sitzungen des Vorstandes einberufen werden.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Elternzusammenkünfte (gemäß § 2 Abs. 2 lit. a)

Beschlüsse über Angelegenheiten, die den im § 7 genannten Organen vorbehalten sind, können bei den Elternzusammenkünften nicht gefasst werden.

§ 13 Teilnahmeberechtigung von schulbehördlichen Organen

1. An den Veranstaltungen, Versammlungen und Elternzusammenkünften sowie an den Sitzungen des Elternausschusses sind teilnahmeberechtigt:
 - a) der zuständige Landesschulinspektor oder ein von ihm entsandter Vertreter,
 - b) der Schularzt,
 - c) der Schulleiter und sämtliche an der Schule wirkenden Lehrkräfte.

2. Die im Abs. 1 genannten Organe haben nur beratende Stimme.

§ 14 Vertretung und Verwaltung des Vereines

1. Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht dem Elternausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereines und erstattet den Tätigkeitsbericht des Elternausschusses in der Hauptversammlung.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
3. Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch den Obmannstellvertreter vertreten.
4. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers; in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Obmannes und des Kassiers.
5. Schriftführer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
6. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines.

§ 15 Vereinsgebarung, Rechnungslegung

1. Der Obmann ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
2. Dem Kassier obliegt die Übernahme der Vereinsgelder sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und auf die statutengemäße Verwendung der Vereinsgelder im Sinne der Beschlüsse zu prüfen. Der Obmann und der Kassier haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Der Kassier und die Rechnungsprüfer haben dem Elternausschuss und der Mitgliederversammlung über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu berichten. Die zuständigen Vereinsorgane haben die allenfalls aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
5. Die Rechnungsprüfer werden alle zwei Jahre bei der Mitgliederhauptversammlung auf Grund eines Wahlvorschlages des Elternausschusses gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden. Die Rechnungsprüfer nehmen an den Beratungen des Elternausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

§ 17 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht innerhalb von 6 Monaten zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Obmann aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt über die Wahl des Obmannes keine Einigung zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit,
4. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.
5. Sofern das Schiedsverfahren nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die zur Verhandlung gelangende Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist die Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder notwendig.
3. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung hat auch festzusetzen, welchen Schul- und Wohlfahrtszwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

Letzte Änderung: außerordentliche Hauptversammlung 6. Juni 2012